



Leitung Bildung – Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen

Bericht

Mit der Besetzung der neu geschaffenen Stelle «Leitung Bildung» verschieben sich Aufgaben und Kompetenzen. Der Stelleninhaber, Reto Valsecchi, ist zuständig für Aufgaben, welche bislang ein Mitglied der Schulpflege wahrgenommen hatte.

Das Organisationsstatut, welches die Aufgaben verschiedenster Gremien und Personen abbildet, ist noch nicht fertig erstellt. Dies ist ein längerer Prozess, da die Aufgaben und Kompetenzen aller Instanzen abzubilden sind und das Regelwerk nebst rechtlichen Ansprüchen auch dem täglich gelebten Schulalltag entsprechen soll.

Damit der Leiter Bildung seine Arbeit effizient erledigen kann, sind ihm Aufgaben und Kompetenzen offiziell zu übertragen (gemäss Art. 22 Gemeindeordnung: *...Die Sekundarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse*). Bei der Fertigstellung des Organisationstatutes sind diese Aufgaben/Kompetenzen der Leitung Bildung zu übernehmen.

Dem Leiter Bildung sollen folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen werden:

Aufgaben und Kompetenzen in den folgenden Bereichen

Bereich Organisation

Die Leitung Bildung:

- 5.1 hat die Gesamtverantwortung für den operativen Schulbetrieb.
- 5.2 ist verantwortlich für die Erarbeitung einer gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung und für die Vereinheitlichung von Abläufen unter den Schulen inkl. gemeinsamer Entwicklungsfelder und gemeinsamer Teile im Schul- und Jahresprogramm der einzelnen Schulen.
- 5.3 ist verantwortlich für die Qualitätssicherung mit externer Evaluation und Selbstevaluation (inkl. Erstellung Massnahmenplan aus den Berichten der Fachstelle Schulbeurteilung des Kantons Zürich).
- 5.4 berät das Schulpräsidium und die Gesamtschulpflege in Fragen der Pädagogik sowie der Personal- und Organisationsentwicklung.
- 5.5 entscheidet über die Organisation Elternmitwirkung in den einzelnen Schulen.
- 5.6 Elternkorrespondenz und interne Korrespondenz sowie im Bereich der delegierten Kompetenzen (z.B. Aufträge für Anschaffungen/Dienstleistungen) unterzeichnet die Leitung Bildung mit Einzelunterschrift.
- 5.7 hat mit Unterstützung der Schulverwaltung Entscheide in schriftlicher Form abzufassen und in der Schulverwaltung elektronisch sowie in den Akten zu archivieren. Entscheide, welche gemäss Gesetz einem Rechtsmittel unterliegen sind mit einer Rechtsmittelbehörung zu versehen.
- 5.8 leitet die Schulleitungskonferenz.
- 5.9 Der Leitung Bildung können durch Schulpflegebeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.

Bereich Finanzen

Die Leitung Bildung:

- 5.10 ist verantwortlich für die Budgeterstellung der Schulen (pädagogischer Bereich).
- 5.11 bewilligt die Voranschläge der Skilager/allfällige weitere Ferienlager der (im Rahmen des Budgets), inkl. Elternbeiträge (Höhe, Rabatte, Erlasse).



- 5.12 erarbeitet gemeinsam mit der Leitung Schulverwaltung die Budgetzahlen im Bereich Löhne des pädagogischen Personals.
- 5.13 budgetiert und bewilligt Weiterbildung seiner unterstellten Mitarbeitenden bis Fr. 10'000.-- oder im Budget enthalten.

Bereich Schulbetrieb

Die Leitung Bildung:

- 5.14 stellt sicher, dass Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule fest verankert sind.
- 5.15 ist verantwortlich für den Informationsfluss gegen innen und aussen bezüglich der Schulen.
- 5.16 bewilligt die Einstellung des Schulbetriebes für Gesamtweiterbildungen für die Sekundarschule (alle Schulen gemeinsam) und fördert die Zusammenarbeit und den Kontakt zwischen den Schulen und der Behörde.
- 5.17 bewilligt die Einstellung des Schulbetriebes einzelner Schulen inkl. Weiterbildungstage.
- 5.18 ist verantwortlich für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Gewerbe.
- 5.19 bereitet die Neuurteilung von Entscheiden der Schulleitungen zuhanden der Schulpflege vor.
- 5.20 erarbeitet mit den vom Kanton zugeteilten Vollzeiteinheiten und den kommunalen Ergänzungen zusammen mit den Schulleitungen den Stellenplan und beantragt diesen dem Schulpräsidenten/der Schulpflege. Über die Verteilung des Gestaltungspools (Detailentscheid innerhalb des Prozesses) entscheidet die Leitung Bildung nach Konsultation der Schulleitungen.
- 5.21 entscheidet über Regelungen, Abläufe, hält diese wo nötig in Merkblättern/Prozessabläufen o.ä. fest und unterbreitet diese - sofern von strategischer Bedeutung - der Schulpflege zur Kenntnisnahme oder zur Genehmigung (ausgenommen sind die Bereichen Schulverwaltung und Liegenschaftendienst; hier entscheiden die Leitung Schulverwaltung und der Leiter Liegenschaftenverwalter über Regelungen und Abläufe).
- 5.22 entscheidet über die Mittelverwendung des Quims-Projektes.
- 5.23 entscheidet über die Grundlagen betreffend des Vorgehens bezüglich Vikariatseinsätzen (kommunal und kantonal im Rahmen der Vorgaben des Kantons).
- 5.24 entscheidet über den Einsatz von Zivildienstleistenden und pädagogischen Praktikanten/-innen inkl. Anstellungsbedingungen (gemäss Budget des Versuchs).
- 5.25 ist verantwortlich für eine qualitative, effiziente und sichere IT-Infrastruktur, und ist verantwortlich für die kontinuierliche Umsetzung und Weiterentwicklung des von der Schulpflege bewilligten Medien- und ICT-Konzeptes. Er leitet dafür die ICT-AG zusammen mit dem Ressortvorstand ICT.
- 5.26 leitet den Krisenstab (Öffentlichkeitsarbeit beim Schulpräsidium).
- 5.27 entscheidet über Pflichtenhefte schulischer Stellen.
- 5.28 nimmt das Controlling über den Berufsauftrag/die Pensenvereinbarung für Lehrpersonen wahr.

Bereich Personal

Die Leitung Bildung:

- 5.29 ist Vorgesetzter der Schulleitenden, der Leitung Sonderpädagogik und des Berufswahlcoaches.
- 5.30 mitunterzeichnet Arbeitszeugnisse von pädagogischem Personal. Inhaltlich werden die Zeugnisse durch die den/die direkt vorgesetzte Person erarbeitet.
- 5.31 bewilligt bezahlten (max. eine Woche) und unbezahlten Urlaub der ihr unterstellten Mitarbeitenden.
- 5.32 Legt die Einmalzulage an die Schulleitenden fest und beschliesst über die Verteilung der Einmalzulagen an die Lehrpersonen aufgrund der jeweiligen Vorschläge der Schulleitungen.



5.33 bewilligt Supervisionen und Coachings.

5.34 beantragt Anstellung und Entlassung der ihr unterstellten Mitarbeitenden der Schulpflege

Bereich Schülerinnen und Schüler

Die Leitung Bildung:

5.35 entscheidet abschliessend über die Zuteilung Schülerinnen und Schüler an die Schulen.

5.36 entscheidet über Schullaufbahnentscheide mit Wechsel Schule.

5.37 beantragt der Schulpflege bzw. dem Schulpräsidenten Disziplinar massnahmen gemäss § 52 und §52a, Volksschulgesetz. Ausgenommen sind die Massnahmen der Schulleitungen (§ 52, Abs. 1a (1-4).

5.38 entscheidet über schulische Gefährdungsmeldungen.

5.39 entscheidet über Versetzungen in eine andere Schule innerhalb der Schulgemeinde als Disziplinar massnahme.

5.40 dispensiert Schülerinnen Schüler von einzelnen Fächern.

5.41 bewilligt Besuche von weiteren Schuljahren (internes 10. Schuljahr) an der Sekundarschule.

Kompetenzen

Die Leitung Bildung:

6.1 entscheidet über Anschaffungen für den Schulbetrieb, die im Rahmen des von der Schulpflege verabschiedeten Jahresbudgets liegen in der Höhe Fr. 10'000.-- bis Fr. 30'000.--. Für Beschaffungen von über Fr. 30'000.-- ist die Schulpflege zuständig. Für nicht im Budget eingestellten Beträge kann die Leitung Bildung der Schulpflege Nachtragskredite einreichen.

6.2 entscheidet über die Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen des von der Schulpflege verabschiedeten Jahresbudgets liegen, in der Höhe von bis Fr. 30'000.--. Übersteigen die Kosten von Dienstleistungen Fr. 30'000.-- ist die Schulpflege zuständig. Für nicht im Budget eingestellten Beträge kann die Leitung Bildung der Schulpflege Nachtragskredite einreichen.

6.3 hat Antragsrecht an die Schulpflege.

Rechtsmittel

7.1 Gegen Verfügungen des Leiters Bildung kann bei der Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach die Neubeurteilung verlangt werden.



DIE SEKUNDARSCHULPFLEGE BESCHLIESST:

auf Antrag des Präsidenten

1. Der Leitung Bildung werden die obgenannten Aufgaben und Kompetenzen per sofort übertragen.
2. Weiter hinzukommende Aufgaben/Kompetenzen bedürfen einen ergänzenden Beschluss/ergänzende Beschlüsse.
3. Die der Leitung Bildung übertragenen Aufgaben und Kompetenzen sind in die Endfassung des Organisationsstatut aufzunehmen (wird zurzeit erstellt).
4. Mitteilung an:
 - Leiter Bildung, Reto Valsecchi
 - Leiterin Schulverwaltung und Mitarbeitende
 - Schulleitungen, Leiter Sonderpädagogik

Dübendorf, 07. März 2023

SEKUNDARSCHULPFLEGE
DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

Präsident Leiterin Schulverwaltung
Andreas Sturzenegger Bea Raaflaub